

Kontributionskataster von 1773

für den Ort Jagdhaus

Nach der Machtübernahme der Gebiete um Deutsch Krone durch die Preußen, verbunden mit der ersten polnischen Teilung im Jahr 1772, wurde eine Landesaufnahme von Preußen - und so auch von Jagdhaus - vorgenommen. Diese Landesaufnahme sollte die Basis schaffen, um das preußische Steuersystem einzuführen. Im Steuerwesen wurde die "Instruktion für die Klassifikationskommission" vom 05. Juni 1772 eingeführt. Es fand von September 1772 bis Anfang 1773 eine genaue Vermessung des Landes und eine Schätzung des Ertrages der einzelnen Grundstücke statt. Dabei wurde die Güte der Böden "klassifiziert", die zu leistende Abgabe, die Kontribution, also nicht allein nach der Flächengröße, sondern auch nach der Bodenqualität der Grundstücke festgesetzt. Diese Erhebungen zeigten zwangsläufig den trostlosen Zustand des Landes und der kleinen Städte auf. Die Kontribution wurde zwar zu steuerlichen Zwecken erhoben, dennoch kann den Menschen wohl nicht die Absicht unterstellt werden, den vorgefundenen Zustand absichtlich schlecht dargestellt zu haben. Ihr Quellenwert ist daher unbestritten.

Das Kontributionskataster enthält aber auch eine namentliche Erfassung aller Haushaltvorstände und aller Personen die zu diesem Haushalt gehörten. Auch das Dienstpersonal wurde erfasst. Bei den Schreibweisen der Namen findet man häufig Abweichungen. Die Namen wurden offensichtlich so aufgeschrieben, wie die Amtsperson ihn verstanden hat, oder besser gesagt, wie die Bewohner ihn ausgesprochen haben. Später dann so geschrieben, wie sie noch in der Erinnerung waren. Die gesprochene Sprache in den Dörfern war schließlich Dialekt.

Erläuterungen zu nicht mehr geläufigen Begriffen, die in diesem Kontributionskataster Anwendung gefunden haben:

Cosäthe: Diese Bezeichnung stammt ab von Kötter, Köter, Köthner, Kätner oder Kotsassen. Vor allem in Preußen und Pommern wurden die Bezeichnungen Kossaten, Kossater, Cosäthen oder Kossäten verwendet. Es handelte sich hierbei um Dorfbewohner, die einen Kotten bzw. eine Kate besaßen. Da der Ertrag von diesen Grundstücken für den Lebensunterhalt häufig nicht ausreichte, verrichteten die Cosäthen meist zusätzlich handwerkliche Arbeiten im Tagesdienst auf Bauern- oder Herrenhöfen.

Wurde dem Cosäthen der Hof von einem Grundherren überlassen, musste er als Gegenleistung für die Überlassung zum Zwecke der eigenen Bewirtschaftung an diesen nicht nur Zinsen in bar und Naturalien wie z. B. Hühner und Getreide kostenfrei liefern, sondern auch Hand- und Spanndienste, das heißt z. B. mit eigenen Fuhrwerken und den dazu erforderlichen Tieren bei der Ernte helfen.

Handelte es sich um öffentliches Land, bekam er den Status Königlicher Cosäth. Bei einem Großgrundbesitzer wurde er als Dienst Cosäth eingestuft. Die großen Dienst Cosäthen erhielten in Jagdhaus eine halbe Hufe gleich 15 Morgen und die kleinen Dienst Cosäthen lediglich die Hälfte Land.

Die so genannten freien Bauern waren auch Besitzer von ihrem Grund. Die Berufsstände der Bauern und Cosäthen waren streng getrennt.

Hufe: Es handelt sich hierbei um ein Flächenmaß. Dieser Ausdruck ist mit dem Begriff Hof bzw. Hube verwandt. Er bedeutet wohl ursprünglich "eingezäuntes Land". Im Mittelalter war eine Hufe, die zur Lebensorhaltung einer bäuerlichen Familie ausreichende Hofstätte mit Ackerflächen und Nutzungsrecht an der Allmende. Diese ist das Gemeindegebot, das auch gemeinsam genutzt wurde. Es wird abgeleitet von den Wörtern Almeinde, Almand und Almge. Es war also keine festgelegte Größe. In der Regel konnte man daran sehen, wie wohlhabend eine Familie war.

Die preußische Hufe betrug etwa 30 Morgen, das einer Größe von ca. 76.600 Quadratmetern entsprach.

Im Laufe der Zeit wurde aus einer zusammenhängenden Hufe, die eine Familie bewirtschaftete, durch Tausch, Mitgift, Verkauf usw. ein Gewirr von mehr oder weniger großen Stücken Land, die schließlich über die Dorfgemarkung verteilt sein konnten. Dennoch wurde die Gesamtfläche, die zu versteuern war, nach der Gesamt-Hufenzahl berechnet. Die Hufe war also auch ein steuerlicher Begriff.

Schultze (Schulze): Der Dorfeschulze wurde mit dem Schulzengut und einer bestimmten Grundfläche belehnt, an welches das Amt geknüpft war, manchmal auch mit der Schankgerechtigkeit. Im Gegenzug mußte der Schulze seinen Lehnsherren, in der Regel also dem Markgrafen, Gegenleistungen erbringen.

Der Schulze versah das Amt des Dorfrichters und erhielt dafür das so genannte Richterdrittel. Er sprach das Urteil, das die Schöffen gefällt hatten, welche wiederum aus dem Kreis der Hufenbauern gewählt wurden. Das Dorfgericht verhandelte Bagatelldelikte wie leichte Körperverletzungen, Diebstähle und Übertretungen der Feldordnung. Als Beauftragter des Grundherren, mußte der Schulze für die pünktliche Abgabe des Zinses durch die Kontribuenten, also den Bauern und Cosäthen eintreten.

Krüger: Der Krüger war der Wirt bzw. Gast- und Schankwirt. In fast jedem Dorf gab es einen Krug, also eine Dorfshänke, der von dem Krüger bewirtschaftet wurde. Er durfte selbst Brauen und Bier ausschenken. Häufig übernahm dieser auch die Aufgaben eines Dorfkrämers. So entstanden die Gasthöfe mit Kolonialwarenhandel. Die Krugzinsen gingen an den Grundherren, den Schulzen oder sogar an den Pfarrer.

In Jagdhaus gab es bis zum Jahr 1945 noch zwei Landgasthöfe mit Kolonialwarenläden (Staufenbiel und Krenzke).

Filialkirche: Eine von der Mutterpfarrei oder Mutterkirche entfernt liegende unselbständige Tochtergemeinde, die aus Mangel an umfassend vorgebildeten Priestern meist von Vikaren betreut wurden.